

Erlass

des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Umwelt, Landwirtschaft
und Energie

Mitwirkung der Jagdausübungsberechtigten bei der Früherkennung der Afrikanischen Schweinepest

Lt. Mitteilung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft ist am 22. Januar 2014 in der Republik Litauen die Afrikanische Schweinepest bei Schwarzwild amtlich festgestellt worden. Damit ist erstmalig der Nachweis dieser gefährlichen Tierseuche in der Europäischen Union erfolgt.

Aus diesem Anlaß werden im Rahmen der Früherkennung von Wildseuchen die Revierinhaber eines jeden Jagdbezirks in Sachsen-Anhalt aufgefordert, das

Auffinden von Fallwild beim Schwarzwild mit unklarer Todesursache unverzüglich dem jeweils zuständigen Veterinäramt des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt zu melden bzw. verdächtige Organe (v. a. Lymphknoten, Milz, Lunge, Niere) von erlegtem Schwarzwild amtlich abklären zu lassen.

Ich bitte Sie, dafür Sorge zu tragen, daß die Jagdausübungsberechtigten durch die Jagdbehörden entsprechend informiert werden.

Das Ministerium erinnert aufgrund der Aktualität an seinen Erlass von 2014. Dieser gilt bis zu seiner Aufhebung.

Aufgrund der jüngsten Fälle in der Nähe von Warschau ist erhöhte Wachsamkeit dringend geboten.

Was können Jäger vorbeugend tun?

- Hohe Schwarzwildbestände begünstigen die Ausbreitung von Infektionen, eine konsequente Bestandsreduzierung (besonders Frischlinge und im Rottenverbund laufende Überläuferbächen), u.a. durch Gemeinschaftsjagden ist wirksame Vorbeugung
- Keine Verwendung von Aufbruch zum Kirren, sachgerechte Entsorgung
- Bei Auffälligkeiten (vermehrt Fallwild, abgekommene oder verhaltensauffällige Tiere, Organveränderungen) unverzüglich Jagd- und Veterinärbehörde informieren,

Tierkörper und Organe für Probennahme sichern. Frühzeitige Bekämpfungsmaßnahmen sind von entscheidender Bedeutung. Die Seuche lässt sich nicht durch Vergraben verdächtiger Stücke aus der Welt schaffen!

- Kontinuierliche Beteiligung am Untersuchungsprogramm, Fallwild muss dem Veterinäramt unverzüglich gemeldet werden

Wenn der Jäger Schweinehalter ist:

- Konsequente Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen nach Schweinehaltungshygieneverordnung

- Keine Verfütterung von Jagd- oder Speiseabfällen
- Kein Betreten des Stalles mit Jagdkleidung, -ausrüstung oder Jagdhund
- Kein Aufbrechen auf dem Betrieb, Zerwirken und Entsorgen unter Beachtung der Seuchenhygiene
- Kein Schwarzwild anderer Jäger in der eigenen Wildkammer

Die gemeinsamen Empfehlungen des Friedrich Löffler Instituts und des Deutschen Jagdverbandes finden Sie unter jagdverband.de.

Rechtliche Hinweise zur Verantwortlichkeit der Jäger für die Tiergesundheit

Tierseuchen sind anzeigepflichtig, d.h. alle, die eine Verantwortung im Umgang mit Tieren tragen, seien es Tierhalter, Veterinäre, Viehhändler, Schlachter, aber auch Jäger, müssen den geringsten Verdacht auf eine Tierseuche sofort den zuständigen Veterinärbehörden anzeigen. Ansprechpartner vor Ort ist das Veterinäramt oder das Landesamt f. Verbraucherschutz in Stendal. Anzeigepflichtige Wildseuchen sind beispielsweise die Schweinepest, Blauzungenkrankheit, Geflügelpest oder die Maul- und Klauen-

seuche. Eine vollständige Liste der anzeigepflichtigen Tierseuchen findet sich auf der Internetseite des Landesjagdverbandes im Bereich Jäger/Wildhygiene. Gemäß Erlass zur Mitwirkung der Jagd ausübungsberechtigten bei der Früherkennung der Afrikanischen Schweinepest ist auch das Auffinden von Schwarzwild mit unklarer Todesfolge bei der Veterinärbehörde anzuzeigen.

Das Gesetz zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) vom 22. Mai 2013 erweiterte den Personenkreis, der eine Tierseuche anzeigen muss. Das bedeutet, dass nicht nur der Revierinhaber, sondern auch der Begehungsscheininhaber oder Jagd-

gast in der Pflicht sind Wildseuchen unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Verletzt ein Jäger die Anzeigepflicht oder die Weisungen der Behörden, ist dies eine Ordnungswidrigkeit und es kann ein Bußgeld verhängt werden.

WILKO FLORSTEDT

Die Anschrift des für Tiergesundheit zuständigen Landesamtes für Verbraucherschutz, Fachbereich 4 Veterinäruntersuchungen lautet: 39576 Stendal, Haferbreite Weg 132-135, Tel.: 03931-6310